



II- 650 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
18.122-9a/72

258 /A.B.
zu 231 /J.
Präs. am 27. März 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

zu Z 231/J-NR/1972

Die mir am 3. Februar 1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gruber, Dr. Bink und Genossen, Z 231/J-NR/1972, betreffend das Problem der Wertgrenzen im österreichischen Strafgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Der Oberste Gerichtshof hat schon in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1967 eine Erhöhung der strafrechtlichen Wertgrenzen angeregt. Dadurch sollte eine wegen des Personalmangels beim Obersten Gerichtshof dringend notwendige Entlastung dieses Gerichtshofes erreicht werden, da nach einer Wertgrenzenanhebung ein Teil der Straftaten im Bereich der Vermögensdelikte, die heute auf Grund des Schadensbetrages Verbrechen sind, nur mehr Übertretungen darstellen würden, die im Rechtsmittelverfahren nicht zum Obersten Gerichtshof gelangen würden.

Der Wunsch nach Erhöhung der strafrechtlichen Wertgrenzen wurde anlässlich der Vorsprache einer Delegation des Obersten Gerichtshofes unter Führung seines

- 2 -

(früheren) Präsidenten Dr. Elsigan bei mir am 3. Februar 1971 wiederholt. Die Forderung nach Erhöhung der strafrechtlichen Wertgrenzen ist somit nicht bloß ein persönliches Anliegen des (jetzigen) Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Pallin.

Zu 2.:

Die Regierungsvorlage für ein neues Strafgesetzbuch, die in parlamentarischer Behandlung steht, trägt hinsichtlich der Erhöhung der Wertgrenzen grundsätzlich den vom Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofes angestellten Erwägungen Rechnung.

Daraus ergibt sich auch meine eigene Stellung hiezu. Ich halte das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes insgesamt sowie der im Strafgesetzentwurf vorgesehenen Wertgrenzen für dringlich.

Zu 3.:

Eine Erhöhung der geltenden Wertgrenzen kommt sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung an die Kaufkraftveränderung des Geldes und auch aus anderen Gründen in Betracht. Die letzte derartige Valorisierung erfolgte durch die Strafgesetznovelle 1963, BGBl. Nr. 175. Hiebei wurde, um weitere Novellierungen in den folgenden Jahren entbehrlich zu machen, eine Übervalorisierung vorgenommen; die so errechneten Beträge wurden überdies auf "runde Zahlen" nach oben erhöht. Die seit 1963 geltenden Wertgrenzen belaufen sich demnach auf das Zehnfache der (Alt-)Schillingbeträge des Jahres 1938, obwohl der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt rechnerisch fortgeführte Kleinhandelspreisindex auf der Basis März 1938 = 100 zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Strafgesetznovelle 1963 (März 1963) erst die Meßzahl 861,5 erreicht hatte.

Die Meßzahl desselben Index für den Monat Jänner 1972 beträgt 1197,6. Unter dem Gesichtspunkt einer Anpassung der Wertgrenzen an die Kaufkraft der österreichi-

- 3 -

chischen Währung im Jänner 1972 ^{wäre} demnach eine Erhöhung dieser Grenzen gegenüber dem Jahr 1938 auf das Zwölffache gerechtfertigt. Geht man von der bereits 1963 gegenüber 1938 erfolgten Verzehnfachung aus, so ergäbe sich demnach eine Anhebung der geltenden Wertgrenzen um rund 20 %. Das würde bedeuten, daß die wichtigste Wertgrenze von 2.500 S, die bei einer Reihe von Vermögensdelikten für die Unterscheidung von Verbrechen und Übertretungen maßgebend ist, auf 3.000 S anzuheben wäre. Eine so bescheidene Wertgrenzenerhöhung hätte somit nur sehr geringe praktische Auswirkungen.

Eine Erhöhung der Wertgrenzen um mehr als 20 % ließe sich somit mit einer bloßen Anpassung an die Kaufkraftverminderung der österreichischen Währung nicht begründen. Ein Anlaß, nach dem Vorbild der Wertgrenzenerhöhung im Jahr 1963 einen Vorgriff auf eine mögliche künftige Kaufkraftverminderung des Geldes vorzunehmen, besteht nicht. Denn zwischen 1963 und 1972 liegt fast ein Jahrzehnt. Dagegen soll das bereits in parlamentarischer Beratung stehende neue Strafgesetzbuch bereits mit Beginn des Jahres 1975 in Kraft treten.

Die Regierungsvorlage dieses neuen Strafgesetzbuches enthält zwei Wertgrenzen, nämlich eine untere von 5.000 S und eine Wertgrenze für Vermögensdelikte mit besonders hohem Schaden von 100.000 S. Eine ausführliche Begründung für die Festsetzung dieser Wertgrenzen im neuen Strafgesetz findet sich in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches (S. 266 ff.).

Zu 4.:

Im Hinblick auf die Aufnahme der parlamentarischen Beratungen über die Regierungsvorlage eines Strafgesetzbuches, das am 1. Jänner 1975 in Kraft treten soll, wird

- 4 -

in der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz an einer gesonderten Strafgesetz-Wertgrenzen-Novelle nicht gearbeitet. Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz sollen jetzt alle Bemühungen auf die zügige Beratung und das zeitgerechte Inkrafttreten des neuen Strafgesetzes, das eine umfassende Neufestsetzung der strafrechtlichen Wertgrenzen enthalten wird, konzentriert werden.

23. März 1972

Der Bundesminister:

Großa